

BEITRAGSORDNUNG

TanzRäume Unterwegs e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 der Satzung in der Fassung vom 07. März 2015.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 07. März 2015 in Dortmund die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird gem. § 7 (1) der Satzung auf den Internetseiten des Vereins www.tanzraeume-unterwegs.de bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d.h. erstmalig bis zum 31.12.2016. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde auf o. g. Gründungsversammlung wie folgt beschlossen:

Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens EUR 36,00. Fördermitglieder entrichten, wenn sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens EUR 48,00. Juristische Personen entrichten generell mindestens EUR 75,00.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

- (4) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Beitrag zu zahlen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
- (6) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- (7) Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.03. des Jahres fällig.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Dortmund, am 07. März 2015

TanzRäume Unterwegs e.V.